

# Wer hat die Vorfahrt?



## Etwas über die reichsrechtliche Regelung des Vorfahrtrechts

von Staatsanwaltschaftsrat GRAU

Die besondere Bedeutung, die der Regelung des Vorfahrtrechts im Rahmen der allgemeinen Verkehrsregelung zukommt, spiegelt sich in dem Bestreben wider, gerade in dieser Frage eine internationale Vereinheitlichung zu erreichen. Andererseits zeigen die Schwierigkeiten, die sich bei den internationalen Verhandlungen über das Vorfahrtrecht ergeben haben, wie weit man noch davon entfernt ist, eine Lösung zu finden, die den allgemeinen Interessen Rechnung trägt.

Es ist gewiß ein Fortschritt, daß man mit dem Gewohnheitsrecht, nach welchem unter allen Umständen dem von rechts kommenden Fahrzeug die Vorfahrt zustand, aufgeräumt hat. Vor die Frage gestellt, ob man — wie z. B. im Entwurf eines Schweizer Verkehrsgesetzes beabsichtigt — den motorischen gegenüber dem nichtmotorischen Verkehr begünstigen oder ob man die verschiedene Verkehrsbedeutung der sich kreuzenden Straßen berücksichtigen sollte, hat man sich in Deutschland für letztere Lösung entschieden. So hat denn das auf einem Hauptverkehrswege sich bewegende Kraftfahrzeug die Vorfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommenden Fahrzeug, und nur bei Wegen gleicher Ordnung ist die Vorfahrt dem von rechts kommenden Fahrzeuge verblieben. Veranlaßt ist diese Regelung durch die Erwägung, daß der große Durchgangsverkehr unter allen Umständen gegenüber dem Verkehr von mehr örtlicher Bedeutung gefördert werden muß. Dieses Ziel ist jedoch mit der Fassung der gesetzlichen Vorschrift nur auf Kosten einer Erhöhung der Unfallmöglichkeiten erreicht worden. Schon in der kurzen Zeit, seit der Begriff des „Hauptverkehrswege“ eine Rolle spielt, hat sich ergeben, daß ihm Merkmale, die dem Kraftfahrer in Fleisch und Blut übergehen können, völlig fehlen.

Im freien Gelände wird es unschwer möglich sein, Straßen, die eine gewisse Bedeutung für den allgemeinen Verkehr aufweisen, von Wegen zu unterscheiden, die mehr dem örtlichen Verkehr dienen. In geschlossenen Ortsteilen, insbesondere größeren Städten, wird es an Merkmalen, die eine Unterscheidung der Verkehrsbedeutung zweier Straßen ermöglichen, vielfach mangeln. Berücksichtigt man, daß gerade das Verhalten an Kreuzungen schnelle Entschlüsse erfordert, so kommt man zu dem Ergebnis, daß jedenfalls der ortsfremde Führer kaum jemals in der Lage sein wird, die Vorschriften über die Vorfahrt in einer Zusammenstoße nach Möglichkeit ausschließenden Art zu befolgen. Angesichts der Tendenz der Gesetzgebung, dem Kraftfahrer das Studium örtlicher Vorschriften und Verhältnisse tunlichst zu ersparen, wird man ihm auch nicht zumuten können, sich vor Befahren einer Ortschaft jeweils über den Charakter ihrer Wege zu unterrichten.

Im übrigen hat auch die Rechtsprechung noch nicht die Merkmale gefunden, die für die Auslegung des Begriffes „Hauptverkehrswege“ mit Sicherheit verwendet werden können. Wenn sie gelegentlich die Auffassung